

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt
und Lotteriegesetz
Kramgasse 20
3003 Bern

16. November 2004

Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 21. September 2004 haben Sie uns eingeladen, zu der oben erwähnten Interkantonalen Vereinbarung Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

1. Wie lautet unsere Gesamtbeurteilung?

Wir begrüssen die Bestrebungen der Kantone, die hauptsächlichlichen Mängel beim Status quo im Lotteriewesen auf freiwilliger Basis zu beheben. Der Weg über eine interkantonale Vereinbarung scheint uns dabei sachgerecht. Insbesondere zu begrüssen ist, dass dies aller Voraussicht nach dazu führen wird, dass das Lotterierecht einheitlicher und koordiniert angewendet und die Verwendung der Erträge bei den Kantonen transparenter werden wird. Deshalb befürworten wir klar die Schaffung einer einzigen Institution, der die Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen über die gemeinsam durchgeführten Lotterien übertragen werden soll. Das Bewilligungsverfahren für Lotterien wird damit zweifellos einfacher und die Anwendung des Lotterierechts einheitlicher werden. Gleichzeitig wird dies sicher auch die Aufsicht über die Lotterie- und Wettunternehmen erleichtern. Eine Aufteilung dieser Aufgaben auf regionale Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen würde dagegen wohl auch einen unnötigen Koordinationsbedarf hervorrufen. Die Organisation erscheint uns schlank und zweckmässig. Wir unterstützen ausdrücklich die Regelung in der neuen Vereinbarung, dass bei Unvereinbarkeiten zwischen der neuen Vereinbarung und bereits bestehenden (vgl. Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien, BGS 513.633.1), die der neuen Vereinbarung widersprechenden Bestimmungen sistiert sind. Der daraus resultierende Vorteil (bestehende Vereinbarungen brauchen jetzt und auch bei Ausserkrafttreten der neuen Vereinbarung nicht revidiert zu werden) ist offensichtlich und überzeugend. Die Vereinbarung räumt jedem Kanton das Recht ein, vor der Eröffnung der Bewilligung an die Gesuchsteller durch die Kommission zu erklären, ob die geplante Lotterie oder Wette auf seinem Gebiet gespielt werden darf oder nicht. Wir

stimmen dieser Regelung zu. Wir gehen dabei davon aus, dass ein ablehnender Kanton in Bezug auf diese Lotterie keinen Anspruch am Reingewinn haben wird.

2. Welche Variante für die Spielsuchtabgabe befürworten wir?

Wir begrüßen es, dass die Bewilligungsinstanz verpflichtet werden soll, vor der Erteilung einer Bewilligung das Suchtpotenzial eines Lotteriespiels abzuklären und gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen übermässigem Spielen vorzubeugen. Ebenso befürworten wir auch die Einführung einer Spielsuchtabgabe, um geeignete Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Spielsucht treffen zu können. Selbstredend sind die dazu erforderlichen Mittel – im Sinne einer verursachergerechten Finanzierung – durch die Lotteriegesellschaften zu äufnen.

Von der Ausgestaltung her geben wir **Variante 3** den Vorzug. Die Spielsuchtabgabe soll nicht einfach erhoben werden, nur damit sie erhoben worden ist. Vielmehr soll diese Abgabe nur dann geleistet werden, wenn ein effektiver Bedarf an Präventions- und Suchtbekämpfungsmassnahmen ausgewiesen ist und auch entsprechende Projekte vorhanden sind. Zudem sollen die entsprechenden Mittel in einen zentralen Fonds fliessen und über deren Verwendung auch nur von einem Gremium – im vorliegenden Fall von der Fachdirektorenkonferenz – entschieden werden. Andernfalls würde dies auch hier zu einem überflüssigen Koordinationsbedarf unter den verschiedenen Kantonen führen, wie die Mittel im Einzelnen einzusetzen sind. Zudem fördert diese Lösung einen schwerpunktmässigen Einsatz dieser Mittel und erhöht damit auch die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen.

3. Wie lautet die Antwort hinsichtlich der Frage der Besteuerung?

Die Kantone werden angefragt, ob sie bereit wären, einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz auf Lotteriegewinnen festzusetzen. Voraussetzung dazu ist, dass der Bund DBG und StHG entsprechend ändert und eine Quellensteuer auf Lotteriegewinnen normiert, wie dies im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Lotterien und Wetten vom Dezember 2002 vorgesehen gewesen ist. Dabei soll es sich um eine definitive Steuerbelastung handeln und nicht bloss um eine Sicherungssteuer wie heute die Verrechnungssteuer.

Wir können diese Frage mit **Ja** beantworten. Wir haben nämlich bereits in unserer Stellungnahme vom 26. Februar 2003 zum genannten Gesetzesentwurf auf die Problematik unterschiedlicher Steuersätze in den Kantonen aufmerksam gemacht. Eine Quellensteuer wird für die Lotterieveranstalter nur dann praktikabel, wenn sie gesamtschweizerisch mit einheitlichen Sätzen abrechnen können. Damit kann zudem ein Wettbewerb der kantonalen Steuersätze in Richtung 0% (Null Prozent) wirksam verhindert werden.

Fraglich ist unseres Erachtens aber, ob – wie im Bericht vorgeschlagen – die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) die Steuersätze und die Abzüge für die Kantone rechtsverbindlich festsetzen kann. Um dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Steuer zu genügen, müssen nämlich die Steuersätze im (kantonalen) Gesetz geregelt sein. Nach geltendem Verfassungsrecht ist es wohl undenkbar, dass ein Organ wie die FDK, das nicht über hoheitliche Befugnis verfügt, den Kantonen Steuersätze vorschreibt. Nach unserer Beurteilung kann der kantonale Gesetzgeber in dieser Beziehung nicht umgangen werden. Mit der Bundesverfassung vereinbar ist es jedoch, wenn die Lotterieveranstalter die Steuer provisorisch nach einheitlichen Sätzen abziehen und abliefern und die Kantone die zu wenig oder zu viel erhobene Steuer gemäss ihrem eigenen Recht vom Gewinner nachfordern oder ihm zurückerstatten.

Fazit?

Insgesamt befürworten wir die Interkantonale Vereinbarung in der vorliegenden Form mit den angeführten Einschränkungen. Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage angemessen mitzubedenken.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber